

Änderungsantrag zu Antrag 1 des Gemeinderats

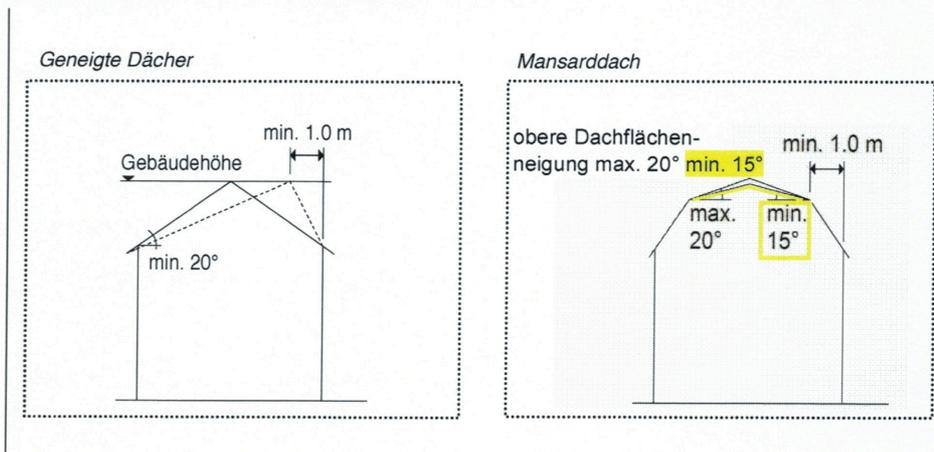
1. Der Einwohnerrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. **Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage zur Anpassung des „Zonenreglements Siedlung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 14. November 2007“ aus und unterbreitet diese dem Einwohnerrat. In dieser Vorlage sind insbesondere folgende Änderungen entsprechend zu berücksichtigen:**

§ 13 Dachformen / Dachgestaltung

³ Beim Mansarddach muss der Knickpunkt mindestens 1.00 m hinter der Fassade liegen und die Firstrichtung muss parallel zur langen Gebäudeseite verlaufen. Die obere Dachneigung **muss min. 15° und** darf max. 20° betragen.

Die zu § 13 Ziff 3 gehörende Prinzipskizze Firstanordnung Mansardendach

Firstanordnung



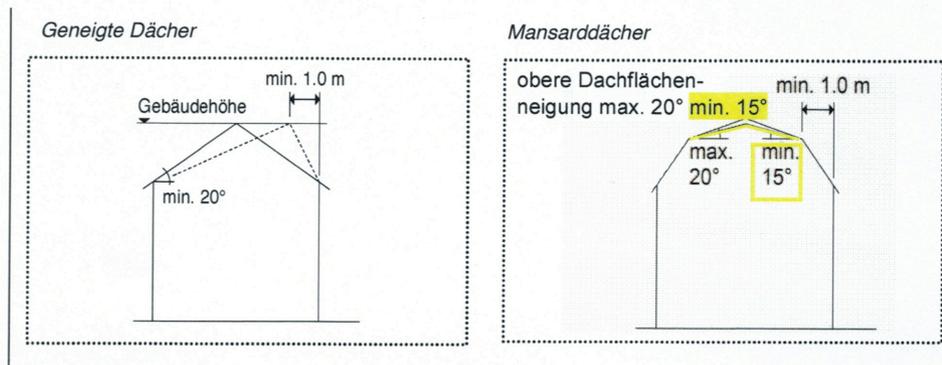
§ 27 Nutzungszonenvorschriften im Überblick

Fussnoten:

³⁾ Beim Mansarddach ~~darf~~ **muss** die obere Dachflächenneigung ~~kleiner~~ als **im Minimum 15° 20° und darf** im Maximum ~~jedoch~~ 20° betragen.

Die zu § 27 Fussnote 3 gehörende Prinzipskizze Dachneigung Mansardendach

Dachneigung



Änderungsantrag zu Antrag 2 des Gemeinderats

2. Das Postulat Nr. 4320 wird als erledigt abgeschrieben. **Der Gemeinderat wirkt darauf hin, dass ab sofort Baugesuche nicht mehr bewilligt werden, die nicht gemäss Antrag 1 angepassten Bestimmungen zum Mansarddach des Zonenreglement Siedlung der Einwohnergemeinde Allschwil entsprechen. Scheitern Allfällige Verhandlungen bezüglich Mansarddach mit dem Gesuchsteller, werden die Instrumente der Bussperre und/oder Planungszone zur Anwendung gebracht.**

Änderungsantrag zur Einführung eines Antrags 3 des Gemeinderats

3. Das Postulat Nr. 4320 wird als erledigt abgeschrieben.

Begründung:

Gemäss Zuständigem Gemeinderat ist bei der Erarbeitung des aktuellen Zonenreglements Siedlung bei der Definition der Mansarddächer ein Fehler unterlaufen. Es wurde bei der Definition der oberen Dachschräge vergessen die minimale Neigung anzugeben.

Zur Veranschaulichung der Auswirkungen dieses Fehlers hat Christian Kellermann die folgende Skizze erstellt:

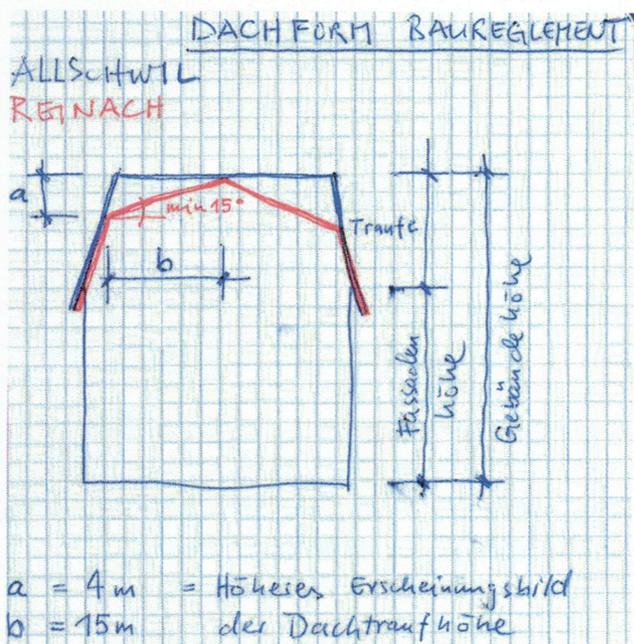


Bild: Christian Kellermann

Die Fassadenhöhe und Gebäudehöhe sind gegeben und bleiben in beiden Fällen (rote und blaue Linie) gleich.

Hingegen mit der fehlenden Vorgabe der minimalen Dachneigung des oberen Mansarddaches kann die Höhe des Dachfirstes mit 0° bis nach aussen gezogen werden.

Das Erscheinungsbild eines Gebäudes wirkt dadurch wesentlich höher (blau) als wenn das Mansarddach nach den gängigen Regeln der Baukunst respektive nach dem Reglement in Reinach (rot) gebaut würde.

Es gilt nun endlich diesen Fehler im Zonenreglement Siedlung zu beseitigen. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat mit diesen Änderungsanträgen verpflichtet werden die entsprechenden Anpassungen im Zonenreglement vorzunehmen.